

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommu-
nikation (UVEK)
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 31. August 2021
505

Zweites Massnahmenpaket zur Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum zweiten Massnahmenpaket zur Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir teilen die Einschätzung des Bundesrates, dass der öffentliche Verkehr auch im Jahr 2021 auf die Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen ist, um die finanziellen Folgen der Covid-19-Krise bewältigen zu können. Die Transportunternehmen können den aus den Massnahmen gegen Covid-19 resultierenden Verlust nicht ohne Unterstützung der öffentlichen Hand tragen. Der vorliegende Finanzierungsvorschlag hat zum Ziel, die Finanzierungslast auf die drei Staatsebenen und die Transportunternehmen zu verteilen. Wir unterstützen diese Stossrichtung und begrüssen grundsätzlich die Botschaft.

Entgegen der Ansicht des Bundesrates halten wir jedoch eine Beteiligung des Bundes an den Einnahmeausfällen des Ortsverkehrs und des touristischen Verkehrs für unabdingbar. Unseres Erachtens ist der Bund verpflichtet, sich auch an den Covid-Schäden beim Ortsverkehr und beim touristischen Verkehr finanziell zu beteiligen. Die Massnahmen, die zu den Einnahmeverlusten im öffentlichen Verkehr geführt haben, wurden grösstenteils vom Bund angeordnet. Die finanziellen Schäden im Jahr 2021 sind vergleichbar mit denen im Jahr 2020. Die Auswirkungen sind jedoch noch grösser, da die Transportunternehmen über praktisch keine Reserven mehr verfügen.

2/2

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 28 Abs. 2^{bis}

Diese Bestimmung ist entsprechend dem Vernehmlassungsentwurf anzupassen.

Die Bundesunterstützung für den Ortsverkehr mit einem Drittel an den Ertragsausfällen ist im Jahr 2021 weiterzuführen.

Art. 28a

Art. 28a ist so zu ergänzen, dass die Bestimmung sowohl für den eigenwirtschaftlichen touristischen Verkehr als auch für den von den Kantonen und/oder Gemeinden bestellten touristischen Verkehr gilt.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat den bestehenden Art. 28a für das Jahr 2020 so interpretiert, dass der von den Kantonen/Gemeinden bestellte touristische Verkehr keine Unterstützung erhält. Diese Angebote sind durch die Pandemie jedoch finanziell genauso betroffen wie die übrigen touristischen Angebote. Aus unserer Sicht muss der Artikel deshalb so präzisiert werden, dass diese bestellten touristischen Angebote ebenfalls vom Bund unterstützt werden.

Abs. 2 lit. a ist wie folgt anzupassen:

- a. *die Covid-19-bedingten finanziellen Ausfälle in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 nach Abzug aller Reserven den in den Geschäftsjahren 2017-2019 erzielten Reingewinn des Unternehmens übersteigen.*

Im Weiteren unterstützen wir die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV).

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatsschreiber

R. S.

